

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Oberhausen
Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen
Technisches Rathaus
Zimmer B 007
Telefon 0208 825 2654
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Buttler

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten bezüglich der Auskünfte in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gemäß § 34 Abs. 1a MG NW aus dem Einwohnermelderegister

Widerspruchsrecht

Wenn Einwohner / Einwohnerinnen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger / Trägerinnen von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten (§ 35 Abs. 1 MG NW).
- Auskünfte an Antragsteller / Antragstellerinnen und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW).
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1a MG NW).

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern / Einwohnerinnen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NW).
- Auskünfte über sämtliche Einwohner / Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 329 bis Seite 340

Ausschreibungen
Seite 341 bis Seite 344

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos schriftlich (Postanschrift: Stadt Oberhausen, Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen, 46042 Oberhausen) oder persönlich zur Niederschrift bei den Bürgerservicestellen im Rathaus Oberhausen, im Technischen Rathaus Sterkade oder im Rathaus Osterfeld erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor der jeweiligen Melderegisterauskunft abgegeben werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Buttler

Fischerprüfung

Am 15. und 16.11.2006 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 13.10.2006 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,-- Euro.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und erstreckt sich auf die Bereiche:

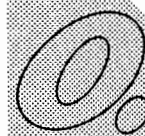
Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Horst Ohletz



Bekanntmachung einer Satzung über die nochmalige Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 89

I. Satzung

über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 89 vom 27.07.2004 wird nochmals um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 27.07.2004 spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

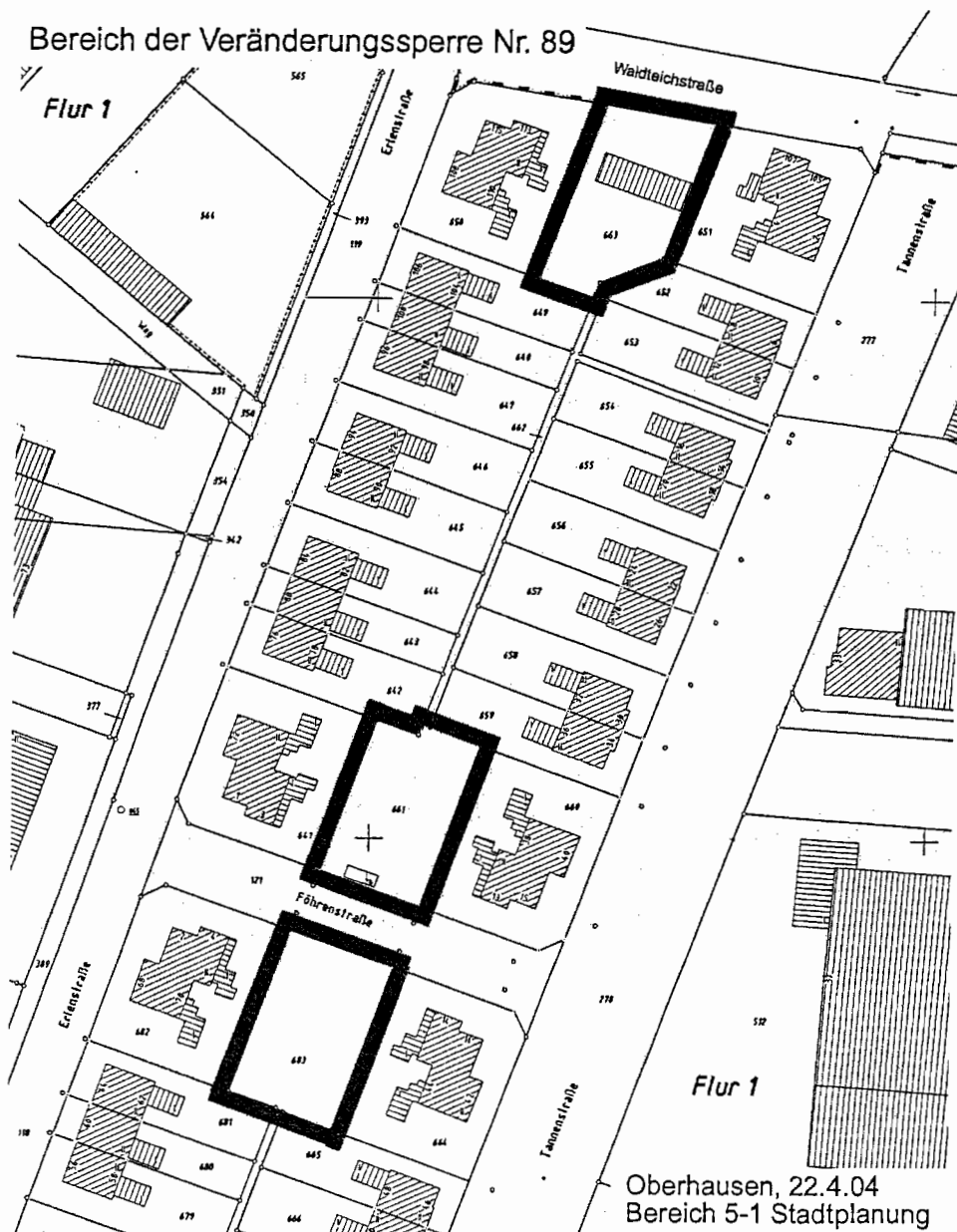
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

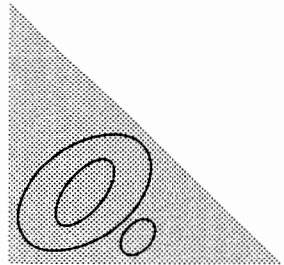
Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 31.08.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich der Veränderungssperre Nr. 89





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des Bebauungspla-
nes Nr. 549 - Verkehrsverbindung Dorste-
ner Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring -**

I. Der Bebauungsplan Nr. 549 - Verkehrsverbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring - wurde vom Rat der Stadt am 28.08.2006 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und erfasst die Flurstücke Nr. 447 (teilweise), 506 und 505 (teilweise).

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 549 - Verkehrsverbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 549 - Verkehrsverbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

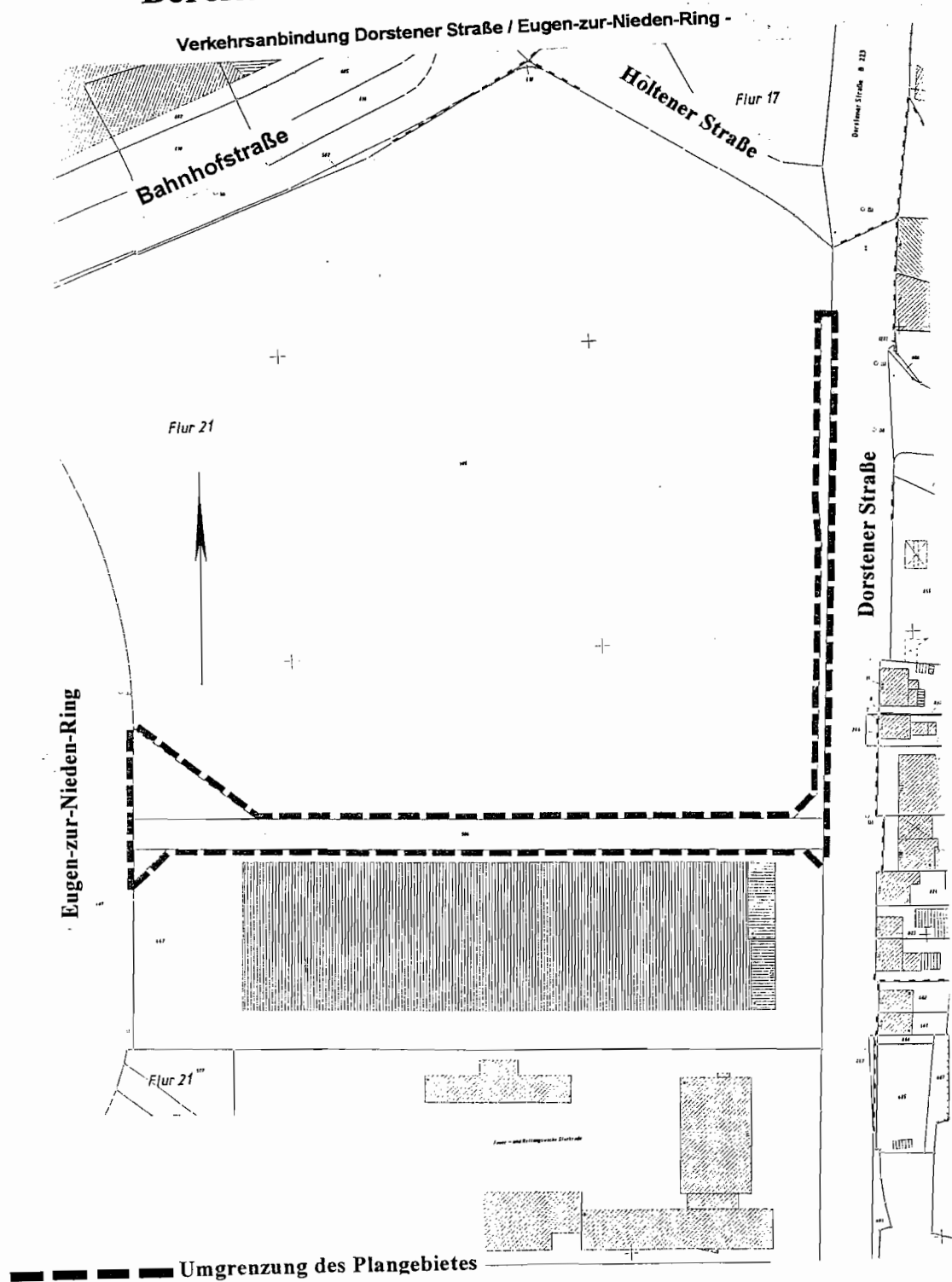
III. Bekanntmachungsanordnung

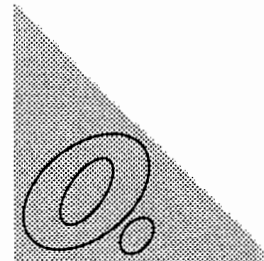
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.08.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 549





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 552 - Scheiferskamp - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 - Tackstraße / Emmericher Straße / Holtstegstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 552 - Scheiferskamp - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 - Tackstraße / Emmericher Straße / Holtstegstraße -) vom 31.07.2006 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 25.09.2006 bis 25.10.2006 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 31,

Südwestliche Seite der Emmericher Straße, nordwestliche und südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 41, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 40 und 39, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 39, südwestliche Seite der Emmericher Straße, nordwestliche Seite der Holtstegstraße, nordöstliche Seite der Straße Scheiferskamp, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 434 und 407, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 361, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 361, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 354 und 328, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 326, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 328.

Der Rat der Stadt hat am 28.08.2006 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.08.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

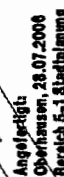
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 552 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394)

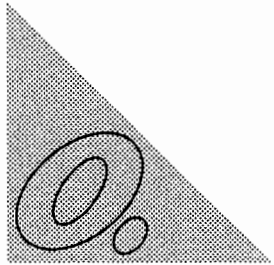
Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 - Tackstraße / Emmericher Straße / Holtstegstraße - wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 552 - Scheiferskamp - am 30.05.2005 durch den Rat der Stadt beschlossen.

Im Wesentlichen werden mit der Änderung folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Neuordnung des ruhenden Verkehrs durch flexiblere Zuordnung der Stellplätze zu den Wohngebäuden;
- Anpassung der Lage und Größe der überbaubaren Flächen;
- Sicherung und Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen;

Der Rat der Stadt hat im Offenlagebeschluss das Verfahrensgebiet im Osten um den Bereich der Emmericher Straße erweitert.





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des Bebauungspla-
nes Nr. 554 - Neukölner Straße (zwischen
„Am Dunkelschlag“ und Köstersfeld) -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 554 - Neukölner Straße (zwischen „Am Dunkelschlag“ und Köstersfeld) - wurde vom Rat der Stadt am 28.08.2006 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Neukölner Straße zwischen Gabelstraße und dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 739, abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 371, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 642 und 363, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 369, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 369, 367, 365, 362, 360, 358, 356, 354, 352 und 351, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 351, diese verlängert bis zur nördlichen Seite der Neukölner Straße.

II. Hinweise

- Der Bebauungsplan Nr. 554 - Neukölner Straße (zwischen „Am Dunkelschlag“ und Köstersfeld) - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt

Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

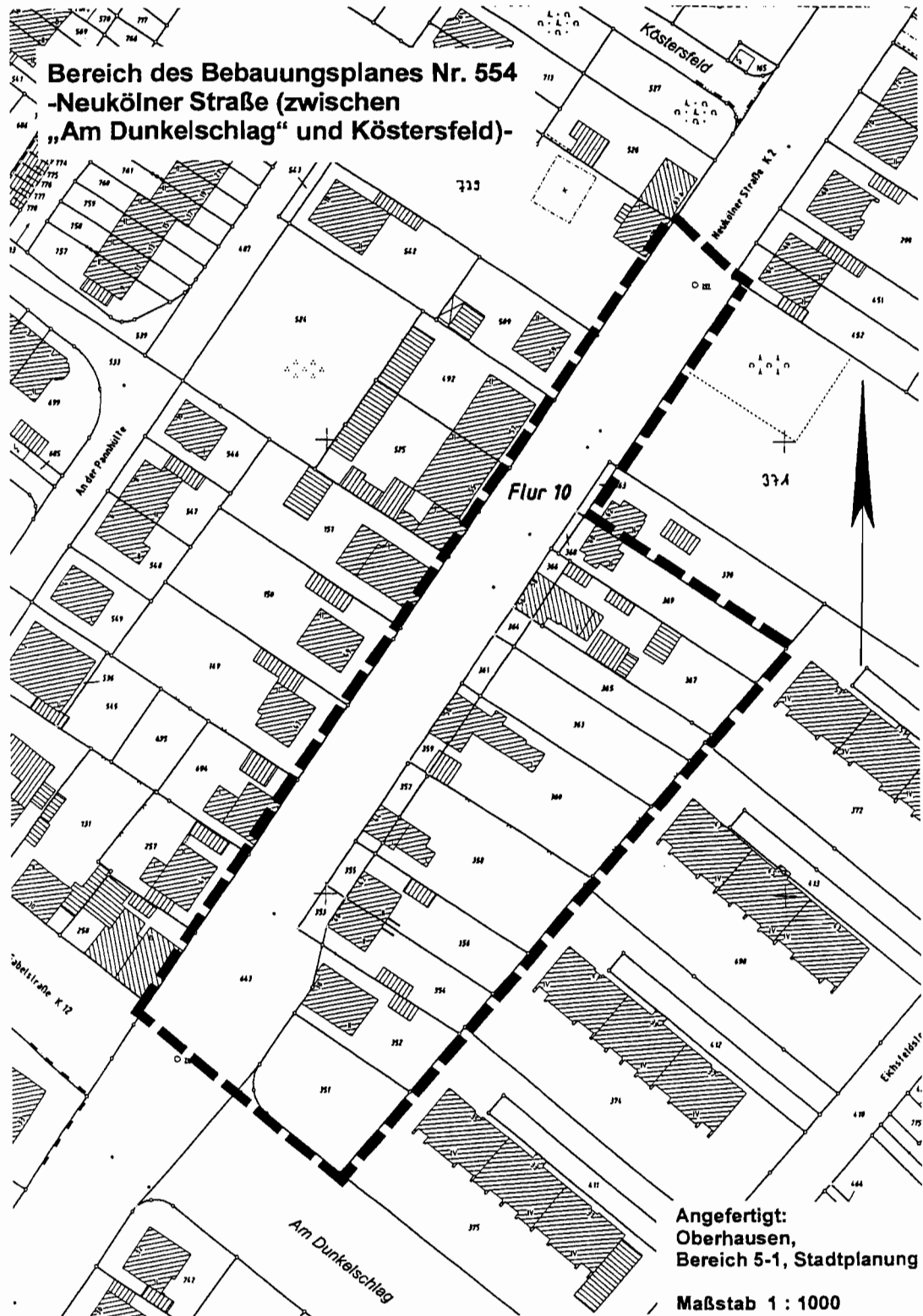
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 554 - Neukölner Straße (zwischen „Am Dunkelschlag“ und Köstersfeld) - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

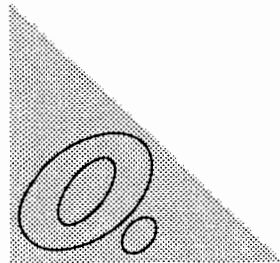
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.08.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungspla- nes Nr. 587 - Weseler Straße/Jägerstraße -

Der Rat der Stadt hat am 28.08.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 13.07.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S.1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und erfasst die Flurstücke Nr. 129, 242, 244, 245, 131, 132, 133, 135, 136, 134, 348 und 352.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 587 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohnbauflächen;
- Prüfung der Verträglichkeit einer Bebauung und Nutzung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen;
- Prüfung der Integration und Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben und anderen gewerblichen Nutzungen.

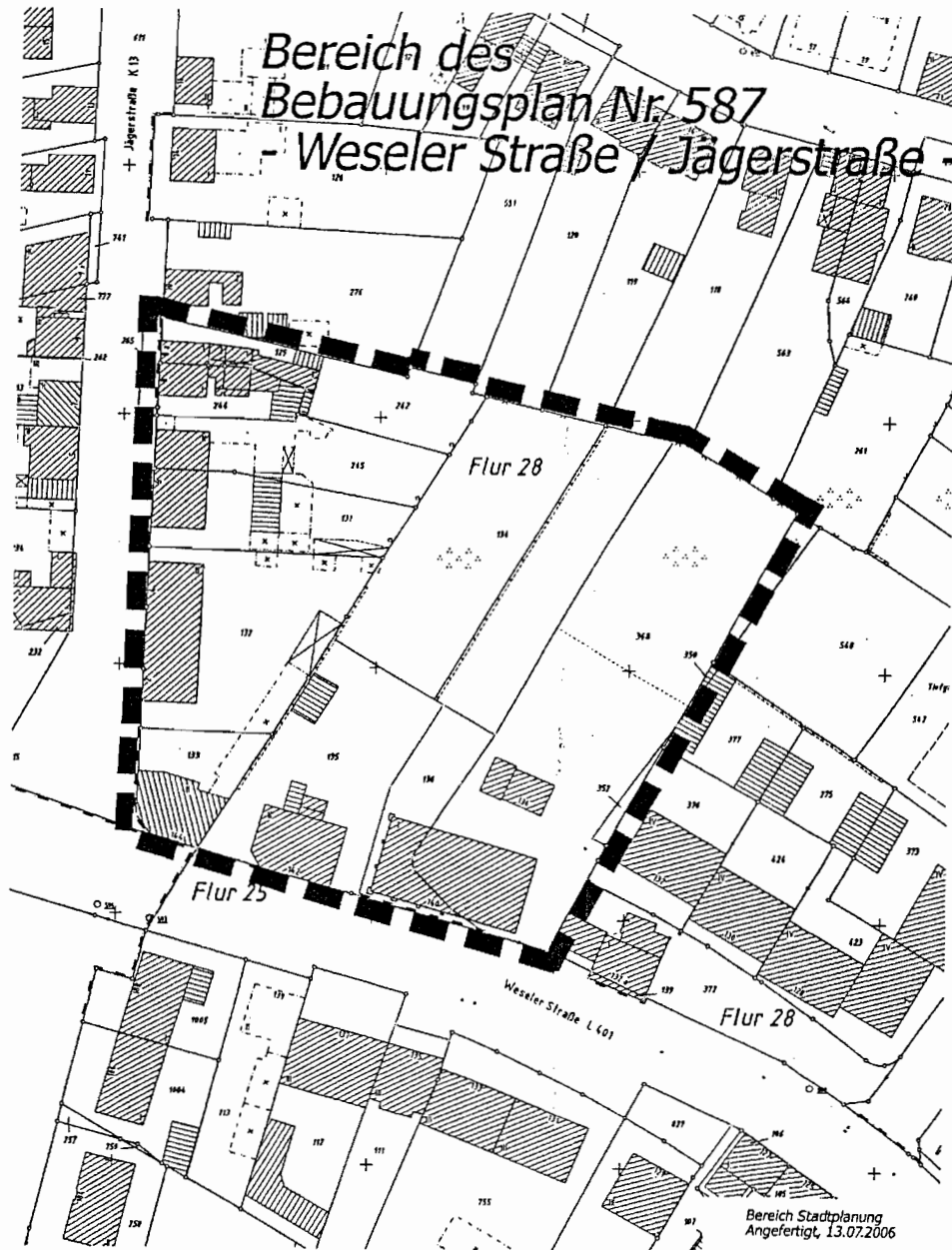
Hinweis

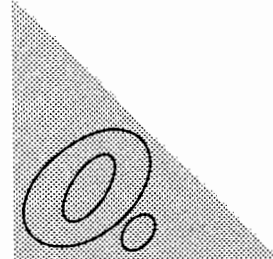
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.08.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 2, VOB/A

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, beabsichtigen, die nachfolgend beschriebene Maßnahme nach VOB/A beschränkt auszuschreiben und kündigt hiermit einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Körperstraße von Mathildestraße bis Kolberger Straße
Rohrvortrieb unter Druckluft

Leistung:

ca. 460,00 m Stahlbetonvorpessrohre DN 1600,
Mindestwandstärke: 32 cm
4 Stck. Schachtbauwerke
4 Stck. Absenkschächte (Tangentialschächte)

Maximale Tiefe:

ca. 15,20 m

Minimale Tiefe:

ca. 9,50 m

Bauzeit:

03. KW 2007 – 51. KW 2007

Geeignete Fachunternehmen, die sich für die auszusprechende Leistung interessieren, können sich bis zum 06.10.2006 schriftlich bei der **WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, bewerben.**

Der Bewerbung sind aussagekräftige Referenzen und Nachweise über die Ausführung vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren beizufügen.

Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht.

Die von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, ausgewählten Bewerber erhalten dann bis zum Ende der 42. KW 2006 die Leistungsverzeichnisse.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Neukölner Straße von Haus Nr. 127 bis Höhenweg

Leistung:

ca. 110,00 m Stahlbetonrohre DN 2200
ca. 100,00 m Betonrohre DN 500
ca. 375,00 m Steinzeugrohre DN 400
8,00 Stck. Stahlbetonschachtbauwerke örtlich erstellen
ca. 6.700,00 m² Fahrbahn- und Gehwegflächen erneuern

Baugrubentiefe:

bis 8,00 m

Bauzeit:

Anfang 43. KW 2006 - Ende 50. KW 2007

Zuschlagsfrist:

03.11.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 15.09.2006 bis 26.09.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Neukölner Straße von Haus Nr. 127 bis Höhenweg

Projekt-Nr.: 73.603.407

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

44,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bausze

WBO-GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208/8578-356

Die Angebote sind zu richten an die **Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.**

Eröffnungstermin am 04.10.2006, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme:

Umgestaltung der Außenanlagen der Hauptschule / Lirich. Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Ausschreibende Stelle:

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 2 / Bürgerservice,
Öffentliche Ordnung, Umwelt
Fachbereich 2-2-10/Grünplanung
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-3581

Leistungsumfang:

Spiel- und Sporteinrichtungen liefern und montieren
Versiegelte Flächen aufnehmen, neue Materialien liefern und einbauen.
Vegetationsarbeiten

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab dem 15.09.2006 schriftlich angefordert werden bei:

Dezernat 5 / Planen, Bauen, Wohnen
Fachbereich 5-4-40/Städtebauliche Maßnahmen
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-2582 / Frau Feld

Submission:

05.10.2006, 09:30 Uhr
Dezernat 5 / Planen, Bauen, Wohnen
Fachbereich 5-4-40/Städtebauliche Maßnahmen
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Zimmer: B101 / Technisches Rathaus

Zuschlagsfrist:

05.11.2006

Vorgesehener Baubeginn:

16.10.2006

Vorgesehene Bauzeit:

5 Wochen

Kostenbeitrag:

15,00 Euro, zahlbar gegen Verrechnungsscheck

Auskünfte:

Herr Wientgen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich 2-2-10/Grünplanung
Mo.-Fr.: 08:00 – 10:00 Uhr
Tel.: 0208 825-3581

Zahlungsbedingungen:

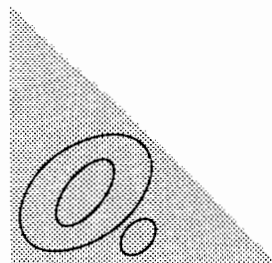
gemäß VOB/B/16

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften sind gesamtschuldnerisch zugelassen.

Geforderter Eignungsnachweis:

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a, b, c, d, e, f VOB/A.



Der Bewerber hat mit der Angebotsabgabe folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger.

Alternativ- und Nebenangebote:

Diese sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines gültigen Hauptangebotes zulässig.

Vergabepflichtstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme:

Umgestaltung der Außenanlagen der Josefschule. Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Ausschreibende Stelle:

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 2 / Bürgerservice,
Öffentliche Ordnung, Umwelt
Fachbereich 2-2-10/Grünplanung
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-3581

Leistungsumfang:

Spiel- und Sporteinrichtungen liefern und montieren
Versiegelte Flächen aufnehmen, neue Materialien liefern und einbauen. Vegetationsarbeiten

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab dem 15.09.2006 schriftlich angefordert werden bei:

Dezernat 5 / Planen, Bauen, Wohnen
Fachbereich 5-4-40/Städtebauliche Maßnahmen
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-2582 / Frau Feld

Submission:

05.10.2006, 10:00 Uhr
Dezernat 5 / Planen, Bauen, Wohnen
Fachbereich 5-4-40/Städtebauliche Maßnahmen
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Zimmer: B101 / Technisches Rathaus

Zuschlagsfrist:

05.11.2006

Vorgesehener Baubeginn:

16.10.2006

Vorgesehene Bauzeit:

5 Wochen

Kostenbeitrag:

15,00 Euro, zahlbar gegen Verrechnungsscheck

Auskünfte:

Herr Wientgen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich 2-2-10/Grünplanung
Mo.-Fr.: 08:00 – 10:00 Uhr
Tel.: 0208 825-3581

Zahlungsbedingungen:

gemäß VOB/B/16

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften sind gesamtschuldnerisch zugelassen.

Geforderter Eignungsnachweis:

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) a, b, c, d, e, f VOB/A.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,– Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	--	--

Der Bewerber hat mit der Angebotsabgabe folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger.

Alternativ- und Nebenangebote:

Diese sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines gültigen Hauptangebotes zulässig.

Vergabeprüfstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf